



© Anton Maltsev - Fotolia.com

Arbeitszimmer: BVerfG hilft den Steuerzahlern.

Jetzt wieder grünes Licht fürs häusliche Arbeitszimmer

Bundesverfassungsgericht kippt bisherige Regelung.

Bisherige Regelung:

Nach dem Einkommensteuerrecht waren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung nur in solchen Fällen steuerlich absetzbar, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildete. Bei Ärztinnen und Ärzten, die von zu Hause aus etwa Gutachten fertigen oder sonstige praxisunterstützende Tätigkeiten entrichten, scheiterte der Abzug der Kosten für Arbeitszimmer und Ausstattung regelmäßig daran, dass diese ihre Tätigkeit nicht ausschließlich im häuslichen Arbeitszimmer verrichteten, sondern ihre Patienten in einer externen Praxis empfangen bzw. in Krankenhäusern tätig sind.

BVerfG:

Der Zweite Senat des Bundesverfassungs-

gerichts (BVerfG) hat mit einer Mehrheit von 5:3 Stimmen diese mit dem Steueränderungsgesetz 2007 eingeführten Beschränkungen für verfassungswidrig erklärt. Die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer verstoßen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, soweit die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch dann von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sind, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. (Beschluss vom 06. 07. 2010, Az.: 2 BvL 13/09). Das Gericht hat den Steuergesetzgeber aufgefordert, rückwirkend auf den 1.1.2007 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen. Ärztinnen und Ärzte können danach Arbeitszimmeraufwendungen wieder geltend machen, soweit sie für bestimmte Tätigkeiten ein häusliches Arbeitszimmer benötigen, weil ihnen hierfür kein anderer Arbeitsplatz in einer Praxis oder im Krankenhaus bzw. beim Arbeitgeber zur Verfügung steht. ■

Liebe Ärztinnen, liebe Ärzte!

Das Bundesverfassungsgericht hat die sehr restriktive bisherige Regelung zur Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers gekippt. Für Ärztinnen und Ärzte eröffnen sich daher neue Wege für eine Absetzbarkeit der Arbeitszimmerkosten, welche im Einzelfall geprüft werden sollten.

Als umfassende Arbeitshilfe für die Entscheidung über die Umsatzsteuerpflicht ärztlicher Leistungen hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe eine umfassende Fallsammlung herausgegeben (Seite 3).

Unser Tipp beschäftigt sich diesmal mit der Absetzbarkeit gemischter Aufwendungen, insbesondere bei beruflich und privat veranlassten Reisen.

Viel Erfolg!

Ihre Steuerberater von
ANGELE • KOLLEGEN



Andreas Heim

WEITERE INHALTE

- 2 > Arzt als Hygieneberater
- > Auktionen für Arztbehandlungen im Internet
- > Lohnzuschläge

- 3 > Sammlung Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen
- > TIPP

- 4 > Drohender Ärztemangel
- > Kulturlinks



Umsatzsteuer: Tätigkeit für Laborgemeinschaft keine Heilbehandlung.

Arzt als Hygieneberater

Leistungen eines als Hygieneberater tätigen Arztes nicht umsatzsteuerfrei.

Der Fall:

Ein Arzt wurde im Auftrag einer Laborgemeinschaft tätig und hat deren Kunden in Hygienefragen beraten. Eine Umsatzsteuererklärung gab der Arzt zwar ab, die Umsätze aus seiner Beratungstätigkeit für die Laborgemeinschaft erklärte er aber als umsatzsteuerfrei.

Begründung des Arztes:

Seine Begründung: Diese beratende Tätigkeit sei als Präventivmedizin anzusehen. Denn schließlich handle es sich bei der Krankenhaus- und Praxishygiene um einen Zweig der Präventivmedizin. Dieser wäre als Bestandteil einer umfassenden Patientenversorgung unverzichtbar.

FG Urteil:

Die Finanzverwaltung und auch das Finanzgericht Niedersachsen teilten die Auffassung des Arztes allerdings nicht. Nach Auffassung der Richter hat der Arzt keine vorbeugenden Leistungen der ärztlichen Heilbehandlung unmittelbar gegenüber Patienten erbracht, sondern er hat im Auftrag der Laborgemeinschaft gehandelt. Eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung setzt aber voraus, dass Leistungen für bestimmte Patienten ausgeführt werden. Die Beratertätigkeit für die Laborgemeinschaft war somit nicht als ärztliche Leistung zu qualifizieren, die dem Zweck der Vorbeugung im Rahmen eines konkreten individualisierbaren Arzt-Patientenverhältnisses erbracht wurde (Urteil FG Niedersachsen 27.5.10, 16 K 331/09). —



© Cooper - Fotolia.com

Bundesgerichtshof (BGH) entscheidet im Dezember über Rechtmäßigkeit.

Auktionen für Arztbehandlungen im Internet

Webportale:

Webportale wie „2te-Zahnarztmeinung.de“ oder „Arztpreisvergleich.de“ wollten einen Beitrag zur Preistransparenz bei den Arzthonoraren leisten. Doch die juristische Gegenwehr aus der Branche dauerte nicht lange. Wegen angeblichen Verstoßes gegen die Berufsordnung der Zahnärzte klagte die Kassenärztliche Vereinigung gegen die Betreiber des Webportals „2te-Zahnarztmeinung.de“ auf Unterlas-

sung. In zwei Instanzen erhielt die Kassenärztliche Vereinigung bereits Recht. Im Dezember soll der Bundesgerichtshof darüber endgültig entscheiden. Am Interesse auf Seiten der Patienten fehlte es den Portalen jedenfalls nicht. Teilweise konnten diese Arztleistungen für den halben Preis erhalten. Patienten zahlen z.B. für eine Zahnreinigung 80 € statt 200 € und für Implantatbehandlungen oft mehrere 1.000 € weniger. —

LOHNZUSCHLÄGE

Entlohnung für Rufbereitschaft kein steuerfreier Lohnzuschlag

ÄRZTE: HÄUFIG SONNTAGS-, FEIERTAGS- UND NACHTARBEIT

Ärztinnen und Ärzte zählen zu jenen Berufsgruppen, die besonders häufig mit Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit konfrontiert sind. Die hierfür gewährten Lohnzuschläge sind von Gesetzes wegen grundsätzlich steuerfrei. Dies bestimmt § 3b des Einkommensteuergesetzes (EStG).

NICHT PAUSCHAL GÜLTIG

Darauf kann sich aber nicht jeder Arbeitnehmer, der nachts oder an Sonn- oder Feiertagen arbeitet, berufen, wie das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg jüngst entschieden hat (Urt. v. 24.3.2010 3 K 6251/06 B). Geklagt hat ein in einem Krankenhaus angestellter Arzt, der Rufbereitschaft hatte und zwar auch an Sonn- und Feiertagen und in den Nachtstunden. Der Arzt wurde dafür nach Stundensätzen (40 % seines Grundlohnes) vergütet.

FG SAH IM KONKRETEN FALL KEINE STEUERFREIHEIT GEGEBEN

Das FG sah in dem konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit der Lohnzuschläge nicht erfüllt. Entgeltzahlungen für eine Rufbereitschaft zählen zu Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Denn die Zahlungen werden dafür gewährt, dass sich der Arzt – wie arbeitsvertraglich geschuldet – bereitgehalten hat, so die Richter. Daher waren die einheitlichen Stundenvergütungen als Arbeitslohn der vollen Steuer zu unterwerfen, auch insoweit, als diese auf Sonn- und Feiertags- sowie Nachtzeiten entfielen. Gegen das Urteil wurde beim Bundesfinanzhof Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. BFH VI B 72/10).

Neue Karteiverfügung der OFD Karlsruhe.

Sammlung Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen

Umsatzsteuer:

Nicht alle Tätigkeiten eines Arztes gelten als umsatzsteuerfrei. Die Abgrenzung bereitet oft Schwierigkeiten, wie das auf Seite 2 dargestellte FG-Urteil erkennen lässt. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat in einer umfassenden Aufzählung ärztliche Leistungen aufgelistet, die der Umsatzsteuer unterliegen oder von der Umsatzsteuer befreit sind (Verfügung vom 16.2.2010 S 7170/3 SIS 10 13 20).

Steuerpflichtige Umsätze:

Als steuerpflichtige Umsätze gelten dabei u.a. Blutgruppenuntersuchungen, anthropologisch-erbibiologische Gutachten, psychologische Tauglichkeitstests oder Gutachten über die chemische Zusammensetzung des Wassers oder auch Gutachten über die Tatsache und Ursache des Todes ebenso wie Blutalkoholuntersuchungen.

Gutachterliche Tätigkeiten:

Bei gutachterlichen Tätigkeiten kommt es darauf an, für wen diese erstellt werden. So unterliegen z. B. Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit oder zur Feststellung, welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt, der Umsatzsteuer. Auch Gutachten zur vorgeschlagenen ärztlichen Behandlung sind umsatzsteuerpflichtig. Hingegen

sind Gutachten zu medizinischen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen, zur Hilfsmittelversorgung und zur häuslichen Krankenpflege umsatzsteuerfrei. Begründung: Es steht hier ein therapeutisches Ziel bzw. eine therapeutische Entscheidung im Mittelpunkt.

Steuerfreie Umsätze:

Darüber hinaus enthält die Verfügung eine lange Liste steuerfreier Umsätze. Hierzu gehören u.a. das Ausstellen von Bescheinigungen und Zeugnissen oder auch vertragsärztliche Auskünfte.

Umsatzsteuerpflicht: OFD hält umfassende Aufzählung bereit.



GEMISCHT VERANLASSTE KOSTEN STEUERLICH GELTEND MACHEN!

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einkunftserzielung kann der selbständige Arzt stets als Betriebsausgabe geltend machen; für den angestellten Arzt sind es Werbungskosten. **Privat veranlasste Aufwendungen** sind als „Kosten der Lebensführung“ **nicht steuerlich abzugsfähig**. In vielen Fällen entstehen Aufwendungen, die teilweise der Einkunftserzielung und teilweise der privaten Lebensführung zuzurechnen sind. Klassisches Beispiel dafür sind Reisekosten. Bis vor Kurzem konnten Kosten für überwiegend private Reisen nicht steuer-

lich geltend gemacht werden, auch wenn ein Teil davon beruflich veranlasst war, der private Anteil jedoch überwogen hat. Die neueste BFH-Rechtsprechung änderte dies. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat darauf reagiert und mit Schreiben vom 6.7.2010 die steuerliche Behandlung von sogenannten „gemischten Aufwendungen“ näher erörtert. Ärztinnen und Ärzte können danach Kosten für **gemischt veranlasste Reisen anteilig absetzen**, auch wenn der private Anteil überwiegt. Nimmt z.B. ein Zahnarzt während einer 14-tägigen privaten Urlaubs-

reise an einem eintägigen Fachseminar teil, kann er Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Fachseminar zusammenhängen (Seminargebühren, Fahrtkosten vom Urlaubsort zum Tagungsort und Verpflegungsmehraufwendungen) steuerlich geltend machen. Reist ein Arzt schon ein paar Tage vor einem Fachkongress nach London, kann er die Kongressgebühren als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehen. Die Flug-/Übernachungskosten sind dem Verhältnis der betrieblichen zu den privaten Zeitanteilen der Reise aufzuteilen.

TIPP

Stand: 12.11.2010

IMPRESSUM

Impressum: **Medieninhaber/Herausgeber:** Angele & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG ▶ Irsinger Strasse 3 ▶ D-86842 Türkheim ▶ Telefon: +49 (0) 82 45 / 96 02 - 0 ▶ Telefax: +49 (0) 82 45 / 96 02 - 37 ▶ E-Mail: kanzlei@angele-kollegen.de ▶ Internet: www.angele-kollegen.de ▶ **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ▶ **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen ▶ **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist ▶ **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

ANGELE • KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft

Versorgungsstrukturgesetz: Kampf gegen Ärztemangel.

Drohender Ärztemangel

Gesundheitsminister von Bund und Länder beraten.

Ärzteversorgung:

Eine flächendeckende Ärzteversorgung zählte in Deutschland bislang als Selbstverständlichkeit. Doch diese ist in Gefahr. Die aktuell eklatante Ungleichverteilung ist alarmierend. In Ballungsgebieten und dort in renommierten Stadtvierteln gibt es derzeit viele, teilweise zu viele Ärzte. In Problemvierteln und Landgemeinden in Ost und West hingegen klaffen immer mehr Lücken auf. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) veröffentlichte in einer Pressemitteilung, dass wegen der Ungleichverteilung der Ärzte in Deutschland etwa 3.000 private Arztpraxen sofort neu zugelassen werden könnten.

Neue Gesetzesinitiative:

Gegen den Ärztemangel in Rand- sowie in ländlichen Gebieten forderten die Länder vom Bund Gesetzesänderungen. Ziel soll dabei eine bessere Verteilung der Mediziner sein. Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern einigten sich auf die Einsetzung einer Kommission. Die Experten sollen Eckpunkte für ein Versorgungsstrukturgesetz erarbeiten. Eine Neuausrichtung der Ärzte-Planung war wegen eines immer stärker drohenden Ärztemangels besonders in Randgebieten notwendig geworden. Aktuell laufen die Gespräche zwischen Bundesgesundheitsminister Philipp Rösler (FDP) und den Länderministern schleppend. Bis Ende des Jahres sollen allerdings konkrete Verbesserungsvorschläge vorliegen, welche ggf. in ein Gesetz gegossen werden können. ■

STEUERTERMINE IM JANUAR 2011

10.1.	Umsatzsteuer mtl. für Dezember bzw. November mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
13.1.	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für Dezember
25.1.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
27.1.	Zusammenfassende Meldungen Sozialversicherungsbeiträge Januar

STEUERTERMINE IM FEBRUAR 2011

10.2.	Umsatzsteuer mtl. für Januar bzw. Dezember mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag
14.2.	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für Januar
15.2.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
18.2.	Gewerbsteuer, Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
24.2.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
25.2.	Sozialversicherungsbeiträge Februar Zusammenfassende Meldungen

STEUERTERMINE IM MÄRZ 2011

10.3.	Umsatzsteuer mtl. für Februar bzw. Januar mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag; Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer I. Quartal;
14.3.	Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für Februar
25.3.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn-, Kirchen-, Einkommen- und Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
29.3.	Zusammenfassende Meldung Sozialversicherungsbeiträge März

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

KULTURLINKS

Interessantes aus Musik,
Theater und Kunst

www.staatsgalerie.de

HANS HOLBEIN d. Ä.:

Die Graue Passion in ihrer Zeit

27.11.2010 - 20.3.2011

Staatsgalerie Stuttgart

Besucher erleben eine der unkonventionellsten Passionsfolgen der altdeutschen Kunst. In der großen Landesausstellung werden auch besondere Werke der Vorgänger und Kollegen Holbeins vorzufinden sein.

www.museum-wiesbaden.de

DAS GEISTIGE IN DER KUNST

Vom Blauen Reiter zum Abstrakten Expressionismus

31.10.2010 - 27.2.2011

Museum Wiesbaden

Bei dieser Ausstellung dreht sich alles um das Suchen und Finden des „Geistigen“ in Formgebung und Farbe der modernen Malerei. Im Zentrum steht dabei vor allem die Entstehung und das Vorschreiten des Expressionismus.

www.museum-folkwang.de

EDWARD STEICHEN

Celebrity Design

6.11.2010 - 16.1.2011

Museum Folkwang

Machen Sie sich ein Bild von den fotografischen Werken des bekannten amerikanischen Fotografen Edward Steichen, der viele prominente Persönlichkeiten seiner Zeit vor der Linse hatte und diese gekonnt in Szene setzte.

www.wintergarten-berlin.de

MARK SCHEIBES

Wilde Bühne

29.10.2010 - 29.1.2011

Wintergarten Varieté Berlin

Kurz gesagt: Es geht um eine Show der Superlative: Akrobaten! Chor! Orchester! lauten die Worte des Musikfantasten Mark Scheibe dazu. Erleben Sie eine Varieté-Revue im Stil der 1920er Jahre die durch Musik, Gesang und Artistik besticht.